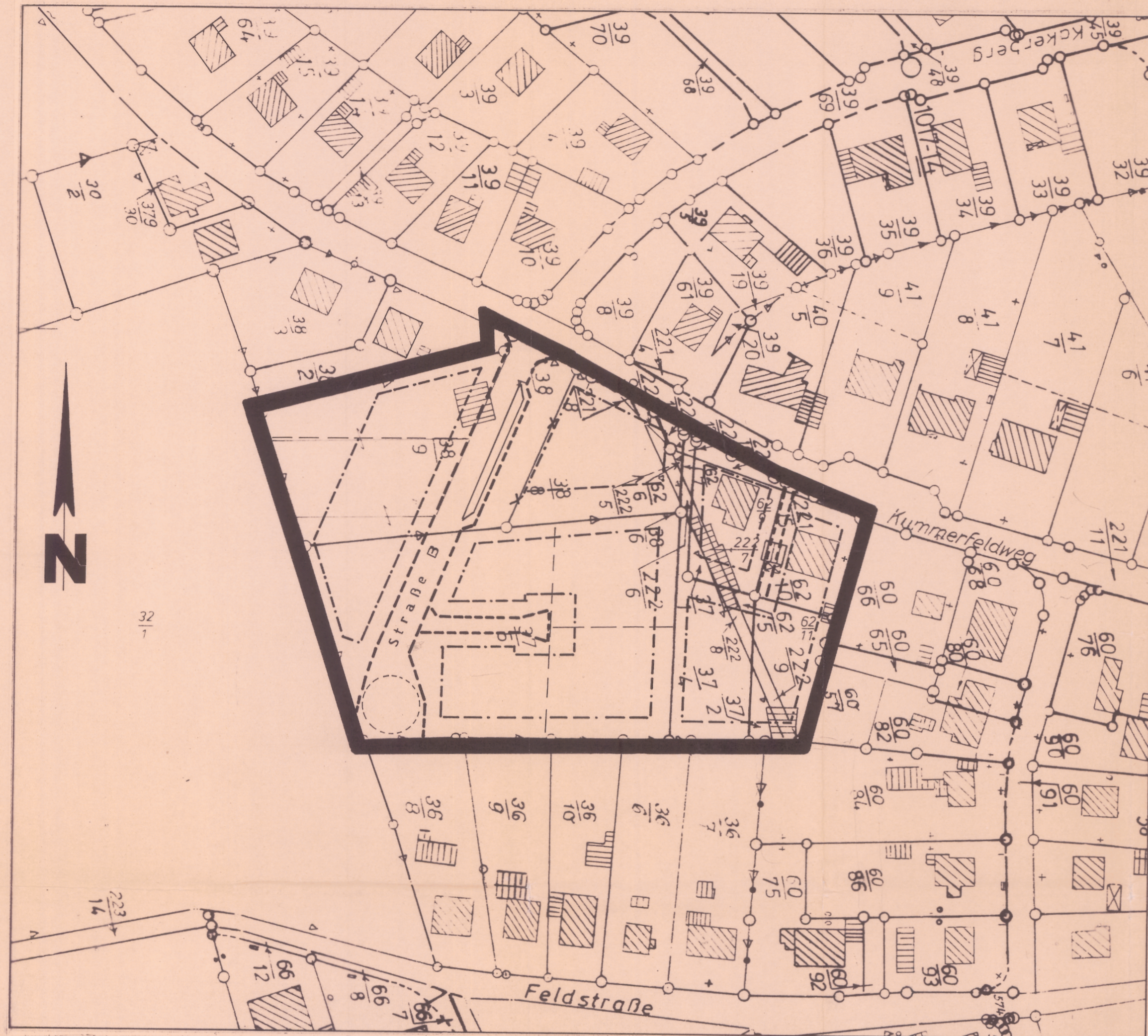


Lageplan M. 1:1000

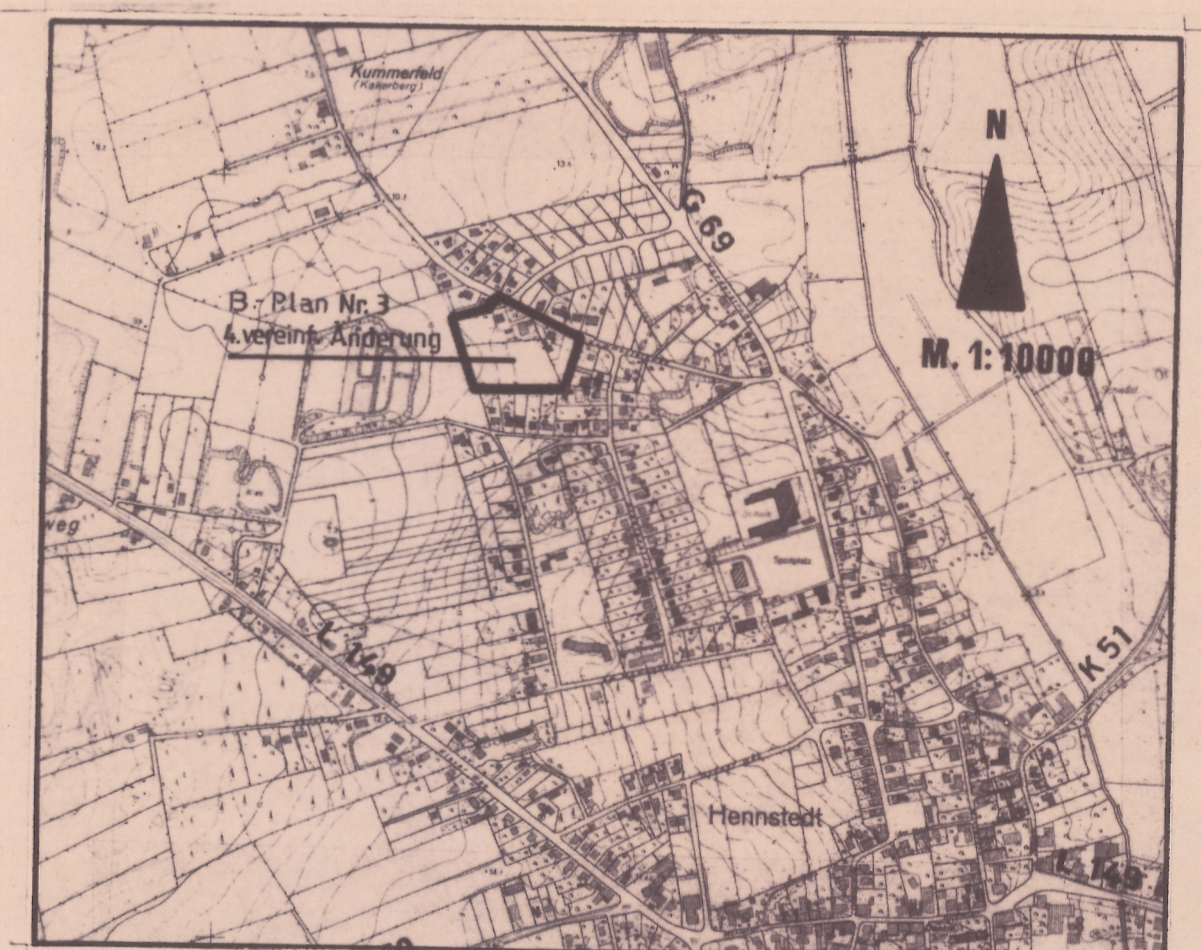


Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.07.1994 folgende Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet "Kummerfeld, Bereich südlich des Kummerfeldweges und westlich der Siedlerstraße, bestehend aus dem Text (Teil B) , erlassen.

Text

1. Gestaltung der baulichen Anlagen
 - 2.1 Hauptgebäude
 - Dachform: Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach, Pultdach oder versetztes Satteldach bei gleicher Dachneigung
 - Dachneigung: 30 bis 48°
Ausnahmen: 60° bei einem Walm
 - Dacheindeckung: Dachpfannen oder Schiefer
 - Außenwände:
 - Verblendmauerwerk,
 - Außenwandputz gestrichen
 - Ausnahmen:
 - Verblendmauerwerk oder Außenwandputz gestrichen mit Teilflächen in anderen Materialien. Das Verblendmauerwerk bzw. der Außenwandputz müssen überwiegen,
 - Holz
 - 2.2 Garagen, Nebengebäude und Anbauten
 - Dach: wie Hauptgebäude
Ausnahmen: Flachdach oder geneigte Dächer bis 30°
 - Außenwände: wie Hauptgebäude
Ausnahmen:
 - Wintergärten in Glasbauweise mit Holz-, Metall- oder Kunststoffkonstruktionen,
 - Gartenhäuser bis 16 m² Grundfläche in Holz

ÜBERSICHTSPLAN



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.07.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Informationsdienst für das Amt KLG Hennstedt am 06.08.1993 erfolgt.
2. Den Eigentümern, der von der vereinfachten Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstücke und den von der vereinfachten Bebauungsplanänderung berührten Träger öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.07.1994 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, wurde am 13.07.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.07.1994 gebilligt.

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Hennstedt, den 20. April
04. Mai 1994
Bo. S. Müller
Bürgermeister



7. Die vereinfachte Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.04.1994 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30.04.1994 in Kraft getreten.

Hennstedt, den 04. Mai 1994
Bürgermeister



8. Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes sind dem Landrat des Kreises Dithmarschen am _____ zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom _____ Az.: _____ die örtlichen Bauvorschriften genehmigt.

Hennstedt, den _____
Bürgermeister

Hennstedt, den 25.01.1994
Bürgermeister



4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Hennstedt

Für das Gebiet "Kummerfeld, Bereich südlich des Kummerfeldweges und westlich der Siedlerstraße"